



## 2. Feststellung des Höchstbetrags für den laufenden Antrag:

Werden dem Unternehmen und mit ihm i. S. v. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 relevant verbundenen Unternehmen neben den Fischerei-De-minimis-Beihilfen auch Gewerbe- und/oder Agrar-De-minimis-Beihilfen gewährt, so beträgt der maximal zulässige Gesamtbetrag aller drei Arten der De-minimis-Beihilfen für das Unternehmen und die mit ihm relevant verbundenen Unternehmen („ein einziges Unternehmen“) im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren insgesamt 300.000 EUR. In diesem Rahmen dürfen einem einzigen Unternehmen Agrar-De-minimis-Beihilfen in Höhe von maximal 50.000 EUR und Fischerei-De-minimis-Beihilfen in Höhe von maximal 30.000 EUR gewährt werden.

DAWI-De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) 2023/2832 bzw. der Vorgänger-Verordnung (EU) Nr. 360/2012 wirken sich seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2023/2832 am 1. Januar 2024 nicht mehr auf den Höchstbetrag einer zu gewährenden Fischerei-De-minimis-Beihilfe aus.

## 3. Kombination mit weiteren Förderungen

*(Nur auszufüllen, wenn für das gleiche Projekt weitere Förderungen gewährt werden sollen):*

Die beantragte De-minimis-Beihilfe hält die Bestimmungen über die Kumulierbarkeit mit anderen Beihilfen (keine De-minimis-Beihilfen) ein.

Die beantragte De-minimis-Beihilfe musste auf \_\_\_\_\_ EUR gekürzt werden. Nach dieser Kürzung werden die Kumulierungsvorschriften mit anderen Beihilfen (keine De-minimis-Beihilfen) eingehalten.

## 4. De-minimis-Bescheinigung

Die beantragte De-minimis-Beihilfesumme

war zu kürzen auf \_\_\_\_\_ EUR (Beihilfebetrag \_\_\_\_\_ EUR ).

konnte ungekürzt erfolgen mit \_\_\_\_\_ EUR (Beihilfebetrag \_\_\_\_\_ EUR ).

---

Ort, Datum

---

Bewilligungsbehörde

**Hinweis:** Diese Bescheinigung ist zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle vorzulegen.